

RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2026 FÜR DAS LANDGERICHT MEMMINGEN

I. Zahl der Spruchkörper:

Bei dem Landgericht Memmingen bestehen 5 Zivilkammern, 1 Kammer für Handelssachen, 5 Strafkammern (einschließlich großer und kleiner Jugendkammer) sowie 1 Strafvollstreckungskammer.

II. Richter des Landgerichts:

- a) Präsident des Landgerichts (PräsLG) Beß, (...)
- b) Vizepräsident des Landgerichts (VPräsLG) Brinkmann, (...)
- c) Vorsitzende Richter/in am Landgericht (VRiLG/VRiinLG) *)

- 1) Hasler, (...)
- 2) Dr. Schiller, (...)
- 3) Kiemel, (...)
- 4) Förschner, (...)
- 5) König, (...) (0,5)
- 6) Rapp, (...) (0,5)
- 7) Lang, (...)

- d) Richter/in am Landgericht (RiLG/RiinLG) *)

- 1) Holzinger, (...)
- 2) Liese, (...)
- 3) Rimpl, (...)
- 4) Katev, (...)
- 5) Dylla, (...) (0,75)
- 6) Roßkopf, (...)
- 7) Dr. Katev-Koch, (...) (0,75)
- 8) Weber, (...)
- 9) Chasklowicz, (...)
- 10) Dr. Högel, (...)
- 11) Dr. Titz, (...)
- 12) Bergmann, (...)

- e) Richter am Landgericht Pitz, (...) als hauptamtlicher Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare, hierzu abgeordnet mit der Hälfte seiner Arbeitskraft an das Landgericht Memmingen.
 - f) Richterin am Amtsgericht Kiening, (...) als hauptamtliche Leiterin von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare, hierzu abgeordnet mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft an das Landgericht Memmingen.
- *) Reihenfolge entsprechend dem allgemeinen Dienstalter (§ 20 DRiG).

III.

Der Präsident des Landgerichts übernimmt gemäß seiner Bestimmung (§ 21e Abs.1 S. 3 GVG) den Vorsitz in der 1. Zivilkammer. Nach Bestimmung des Präsidenten (§ 21 e Abs. 9 GVG) liegt die Geschäftsverteilung in der Präsidialgeschäftsstelle (Zimmer 145) zur Einsichtnahme auf.

Das Präsidium hat im Folgenden über die Besetzung der Spruchkörper, die Vertretung und die Verteilung der richterlichen Geschäfte wie folgt beschlossen:

IV. Vorsitz in den Kammern:

1. Zivilkammer PräsLG Beß

Den Vorsitz in den anderen Kammern hat das Präsidium wie folgt verteilt:

2. Zivilkammer: VRiinLG Kiemel

3. Zivilkammer: VPräsLG Brinkmann

4. Zivilkammer: VRiLG Dr. Schiller

5. Zivilkammer: VRiinLG Rapp

Kammer für Handelssachen: VRiLG Dr. Schiller

1. Strafkammer: VRiLG Lang

2. Strafkammer: VRiLG Förschner

3. Strafkammer: VRiLG Hasler

4. Strafkammer: VRiinLG Rapp (bis zur Auflösung)

5. Strafkammer (Jugendkammer): VRiLG Förschner

6. Strafkammer: VRiinLG König

Strafvollstreckungskammer: VRiLG Hasler

V. Besetzung und Geschäftsaufgaben der Spruchkörper:

A) ZIVILKAMMERN

1. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzender:

PräsLG Beß

Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Holzinger (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Liese
- 3) RiinLG Roßkopf

Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder:

RiinLG Dr. Katev-Koch

Geschäftsaufgaben:

- a) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Urteile der Amtsgerichte.
- b) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Amtsgerichte gemäß §§ 922 Abs. 1, 936 ZPO in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren.
- c) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen richterliche Beschlüsse der Amtsgerichte zur Prozesskostenhilfe und zur Streitwertfestsetzung in Zivilsachen.
- d) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß §§ 36, 37 ZPO, § 5 FamFG.
- e) Richterliche Geschäftsaufgaben, die dem Allgemeinen Register (AR) zuzuordnen sind und für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmt ist, werden der 1. Zivilkammer zugewiesen.

zu a) bis c) Soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist.
Auch soweit Streitigkeiten aus einem der Sachgebiete gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG vorliegen.

2. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzende:

VRiinLG Kiemel

Ständige Mitglieder:

- 1) RiinLG Roßkopf (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiinLG Dr. Katev-Koch
- 3) RiinLG Chasklowicz
- 4) RiinLG Dr. Högel
- 5) RiLG Bergmann

Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder:

RiLG Rimpl

Geschäftsaufgaben:

- a) Streitigkeiten aus **Bank- und Finanzgeschäften** (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) einschließlich Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist, sofern bei diesen Rechtsstreitigkeiten behauptete Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 KWG genannten Geschäften (u.a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) oder Prospekthaftung betroffen sind, sowie Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern auf der Grundlage von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, die öffentlich angeboten werden (**Kapitalanlagesachen**). Keine Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten, die die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder den Abschluss von Versicherungsverträgen betreffen.
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus **Heilbehandlungen** (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen aus der Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Pflegepersonal und Hebammen.
- c) Streitigkeiten aus **Versicherungsvertragsverhältnissen** (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) einschließlich Rechtsstreitigkeiten zwischen einerseits Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten jeweils einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und andererseits Versicherern aus Versicherungsverhältnissen sowie Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG wegen fehlerhafter Beratung oder sonstiger Verletzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages oder dessen Betreuung.

- d) Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, **sogenannte Pressesachen** (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 GVG), wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Rundfunk, Film oder andere – auch digitale - Medien geltend gemacht werden, einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche und Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext wie z.B. Honoraransprüche.
- e) Streitigkeiten nach der ZPO über **erbrechtliche Angelegenheiten des 5. Buchs des BGB, also nach §§ 1922 bis 2385 BGB** (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG).
- f) Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von **Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren** (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG) erfasst werden, also insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach §§ 129 ff. InsO und über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Geschäftsführer wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 Aktiengesetz, §§ 130 a, 177 a HGB, sowie Klagen mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130 a, 177 a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, aber nicht Feststellungsklagen nach §§ 180 ff. InsO.
- g) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmt ist.
- h) Sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die 3., 4. oder 5. Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen zuständig ist.
- i) Selbstständige Beweisverfahren, die nicht unter die der 2., 3. oder 5. Zivilkammer alleinig zugewiesenen Sonderzuständigkeiten fallen.

Zu d), e), f), h), i): Die Zuteilung der Verfahren erfolgt nach dem für die 2., 3. und 5. Zivilkammer bestimmten Verteilungsschlüssel (siehe bei 3. Zivilkammer).

3. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzender:

VPräsLG Brinkmann

Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Liese (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Rimpl
- 3) RiLG Katev
- 4) RiinLG Dr. Högel

Regelmäßige Vertreterin der ständigen Mitglieder:

RiinLG Roßkopf

Geschäftsaufgaben:

- a) Streitigkeiten aus **Bau- und Architektenverträgen** sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG).
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte (einschließlich ihrer Haftung aus der Tätigkeit als Konkurs- oder Insolvenzverwalter), Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO).
- c) Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, **sogenannte Pressesachen** (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 GVG), wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Rundfunk, Film oder andere – auch digitale-Medien geltend gemacht werden, einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche und Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext wie z.B. Honoraransprüche.
- d) Streitigkeiten nach der ZPO über **erbrechtliche Angelegenheiten des 5. Buchs des BGB, also nach §§ 1922 bis 2385 BGB** (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG).
- e) Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von **Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren** (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG) erfasst werden, also insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach §§ 129 ff. InsO und über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Geschäftsführer wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 Aktiengesetz, §§ 130 a, 177 a HGB, sowie Klagen mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130 a, 177 a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, aber nicht Feststellungsklagen nach §§ 180 ff. InsO.

- f) Sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die 2., 4. oder 5. Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

Die Zuständigkeit gemäß Buchstabe b) bezieht sich ausschließlich auf die bis einschließlich 31.01.2026 eingegangenen (Alt-) Verfahren.

zu c), d), e), f): Die Zuteilung der Verfahren erfolgt nach dem für die 2., 3. und 5. Zivilkammer bestimmten Verteilungsschlüssel (siehe unten).

Die Zuteilung der Verfahren an die 2., 3. und 5. Zivilkammer erfolgt einheitlich nach folgendem **Verteilerschlüssel**:

Von den ab 01.02.2026 eingehenden OH-Verfahren, für die keine alleinige Sonderzuständigkeit der 2., 3. oder 5. Zivilkammer besteht, erhält die 2. Zivilkammer jeweils 2 Verfahren und die 5. Zivilkammer jeweils 1 Verfahren in dieser sich wiederholenden Reihenfolge.

Sämtliche sonstigen eingehenden erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die die 2., 3. oder 5. Zivilkammer zuständig sind, werden - soweit die Geschäftsverteilung keine alleinige besondere Zuständigkeit der 2., 3. oder 5. Zivilkammer vorsieht - zwischen den drei Kammern wie folgt aufgeteilt:

Von den ab dem 01.02.2026 eingehenden Verfahren erhalten fortlaufend von den jeweils neu eingehenden Verfahren die 3. Zivilkammer jeweils 41 Verfahren, die 5. Zivilkammer jeweils 18 Verfahren und die 2. Zivilkammer jeweils 41 Verfahren in dieser sich wiederholenden Reihenfolge.

Die gemäß Verfügung des VPräsLG Brinkmann vom 22.12.2025 durchzuführenden Entlastungen zum 01.01.2026 sind, soweit sie noch nicht aufgebraucht sind, den Kammern, anzurechnen, d.h. im Rahmen der neuen Zuteilungen zu berücksichtigen. Soweit eine Entlastung bis 31.01.2026 im Referat 34 nicht erfolgen sollte, wird die noch offene Entlastung dem Referat 51 gutgeschrieben.

Bei dieser Verteilung der Verfahren geht das Präsidium davon aus, dass die Richter der 2., 3. und 5. Zivilkammer diesen Kammern jeweils mit folgenden Anteilen zur Verfügung stehen:

- | | |
|---|--------------|
| - VRiinLG Kiemel, RiinLG Chasklowicz, RiinLG Dr. Högel und RiLG Bergmann: | jeweils 1,00 |
| - RiinLG Roßkopf: | 0,95 |
| - RiLG Katev: | 0,85 |
| - RiLG Liese, RiLG Rimpl, und RiinLG Dr. Katev-Koch: | jeweils 0,75 |
| - VPräsLG Brinkmann: | 0,55 |
| - VRiinLG Rapp, RiinLG Dylla | jeweils 0,50 |

Bei dieser Verteilung der Verfahren geht das Präsidium davon aus, dass sich die Belastung der 2., 3. und 5. Zivilkammer aufgrund der Zuständigkeiten für Verfahren, die nicht im allgemeinen Turnus sind, bezogen auf die Richterarbeitskraftanteile grundsätzlich in etwa ausgleicht, wobei die Sonderzuständigkeiten für Bausachen, Heil- und rechtsberatende Berufe (jeweils ohne OH-Sachen) mit dem Faktor 2, für Versicherungsvertragsverhältnisse und Vergabesachen mit dem Faktor 1,5 und für Bank- und Finanzgeschäfte sowie OH-Bausachen und OH-Heilberufe mit dem Faktor 1,3 berücksichtigt werden.

Die übrigen OH-Sachen der 2. und 5. Zivilkammer werden mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Falls die erwartete ausgeglichene Belastung in bestimmten Zeiträumen nicht eintreten sollte, erfolgt zu gegebener Zeit ein Ausgleich zwischen den Kammern unter Zugrundelegung des obigen Bewertungsschlüssels.

Verfahren, für die eine besondere alleinige Zuständigkeit der 2., 3. oder 5. Zivilkammer besteht, werden nur dieser Kammer zugeteilt. Wird eine entsprechende Eintragung im Einzelfall fehlerhaft vorgenommen, erfolgt eine Abgabe in den entsprechenden Turnus.

Erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die nicht unter die alleinigen Sonderzuständigkeiten der Kammern fallen, werden jeweils gesondert erfasst. Sie werden zwischen den drei Kammern so aufgeteilt, dass von den ab 01.02.2026 neu eingehenden 5 Verfahren die 2. Zivilkammer und die 3. Zivilkammer jeweils 2 Verfahren und die 5. Zivilkammer jeweils 1 Verfahren in dieser sich wiederholenden Reihenfolge erhalten.

Von den ab 01.02.2026 neu eingehenden Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel erhalten in dieser sich wiederholenden Reihenfolge jeweils 1 Verfahren die 2., 3., 5., 2. und 3. Zivilkammer.

4. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Dr. Schiller

Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Rimpl (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiinLG Dylla

Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:

- 1) RiinLG Roßkopf
- 2) RiinLG Chasklowicz
- 3) RiLG Liese
in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

- a) Beschwerden in allen Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit des Landgerichtsbezirks, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen oder die 1. Zivilkammer zuständig sind, sowie Entscheidungen nach § 127 Abs.1 GNotKG.
- b) Entscheidungen nach § 4 ThUG.
- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, die dem Landgericht gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 GVG ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. k ZPO), soweit für diese Streitigkeiten nicht bereits eine Sonderzuständigkeit der 2. bzw. der 3. Zivilkammer gemäß §§ 72a Satz 1 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d ZPO besteht.

5. Zivilkammer

Besetzung:

Vorsitzende:

VRiLG Rapp

Ständige Mitglieder:

- 1) RiinLG Dylla (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiinLG Dr. Katev-Koch

Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:

1) RiLG Bergmann

2) RiLG Liese

in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte (einschließlich ihrer Haftung aus der Tätigkeit als Konkurs- oder Insolvenzverwalter), Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO).
- b) Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG).
- c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG).
- d) Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, **sogenannte Pressesachen** (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG), wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere – auch digitale - Medien geltend gemacht werden, einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche und Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext wie z.B. Honoraransprüche.
- e) Streitigkeiten nach der ZPO über **erbrechtliche Angelegenheiten des 5. Buchs des BGB, also nach §§ 1922 bis 2385 BGB** (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG).
- f) Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von **Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren** (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG) erfasst werden, also insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach §§ 129 ff. InsO und über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Geschäftsführer wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 Aktiengesetz, §§ 130 a, 177 a HGB, sowie Klagen mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130 a, 177 a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, aber nicht Feststellungsklagen nach §§ 180 ff. InsO.

- g) Selbständige Beweisverfahren, die nicht unter die der 2., 3. oder 5. Zivilkammer allein zugewiesenen Sonderzuständigkeiten fallen.
- h) Sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die 2., 3. oder 4. Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

Die Zuständigkeit gemäß Buchstabe c) bezieht sich ausschließlich auf die von VRiinLG Rapp aus Referat 34 übernommenen Verfahren sowie die von RiinLG Dylla aus ihrem ursprünglichen Referat 36 übernommenen Verfahren.

Zu d), e), f) und g), h): Die Zuteilung der Verfahren erfolgt nach dem für die 2., 3. und 5. Zivilkammer bestimmten Verteilungsschlüssels (siehe bei 3. Zivilkammer).

B) KAMMER FÜR HANDESSACHEN

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Dr. Schiller

Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden:

- 1) VRiinLG Kiemel (Endziffern 4 bis 9) bzw. VPräsLG Brinkmann (Endziffern 0 bis 3)
- 2) VPräsLG Brinkmann (Endziffern 4 bis 9) bzw. VRiinLG Kiemel (Endziffern 0 bis 3)
- 3) RiinLG Chasklowicz in dieser Reihenfolge

Handelsrichter der Kammer für Handelssachen sind:

Eberhard, (...)	Traumann, (...)
Kolkmeier, (...)	Rathmer, (...)
Dill, (...)	Wartig, (...)
Riedmaier, (...)	Dr. Steichele, (...)
Berger, (...)	Ganz, (...)
Schwaderer, (...)	Eberhard, (...)
Zumsteg, (...)	Neun, (...)
Bordan, (...)	Steigmüller, (...)
Leßmann, (...)	Bilmayer, (...)

Geschäftsaufgaben:

- a) Handelssachen 1. Instanz.
- b) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte unter den Voraussetzungen der §§ 96 ff GVG und Entscheidungen über Beschwerden in Registersachen (Altfälle), auf die das FGG in der bis 31.08.2009 geltenden Fassung anwendbar ist.

C) STRAFKAMMERN

1. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Lang

Ständige Mitglieder:

- 1) RiinLG Dr. Titz (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Weber

Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder und Ergänzungsrichter:

- 1) RiLG Holzinger
 - 2) VRiinLG König
 - 3) RiLG Rimpl
- in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

- a) Strafsachen 1. Instanz, soweit sie nicht der 2. Strafkammer zugewiesen sind; siehe bei 2. Strafkammer, dort Buchst. a).
- b) Schwurgerichtssachen.
- c) Strafsachen 1. Instanz, die nach Aufhebung von Urteilen der 2. und 7. Strafkammer im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Memmingen zurückverwiesen werden.
- d) Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen der 5. Strafkammer (Große Jugendkammer) im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden; in diesem Fall entscheidet die Kammer unter Beiziehung von Jugendschöffen.
- e) Strafsachen des Landgerichts 1. Instanz, die von der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 e Ziff. 2 GVG) bei dem Landgericht Augsburg gemäß § 209 Abs. 1 StPO bei dem Landgericht Memmingen eröffnet oder an dieses verwiesen werden.
- f) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Entscheidungen einer großen Strafkammer des Landgerichts Kempten, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind.
- g) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte (außer in Jugendsachen) des Landgerichtsbezirks.

- h) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG.
- i) Verfahren im ersten Rechtszug als Wirtschaftsstrafkammer, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist.
- j) Anordnung der Online-Durchsuchung nach § 100 b StPO und der akustischen Raumüberwachung nach 100 c StPO, sonstige Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung vor Erhebung der öffentlichen Klage, zum Beispiel nach § 81 Abs. 1 und 3, § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153 a Abs. 1 Satz 1, § 153 b Abs. 1 StPO, § 37 Abs. 1 Satz 1 BtmG, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 JVEG, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrEG oder Landesgesetzen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen, Entscheidung als gemeinschaftlich oberes Gericht nach § 4 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 14, 15, 19, 27 Abs. 4 StPO sowie dem Landgericht zur Erledigung eingehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben.

2. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Förschner

Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Holzinger (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Katev

Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder und Ergänzungsrichter:

RiLG Weber

Geschäftsaufgaben:

- a) Strafsachen erster Instanz ohne Schwurgerichtssachen werden nach folgendem Verteilerschlüssel zwischen der 1. und 2. Strafkammer verteilt: die nächsten **drei** ab 12.03.2026 neu eingehenden Strafsachen erster Instanz gemäß Ziffer V. C) 1. Strafkammer a) des richterlichen Geschäftsverteilungsplans werden der 2. Strafkammer zugewiesen. Danach erhalten von jeweils vier neu eingehenden Verfahren in sich wiederholender Reihenfolge die 1. Strafkammer 3 Verfahren und die 2. Strafkammer 1 Verfahren.
- b) Strafsachen erster Instanz einschließlich der Schwurgerichtssachen und Wirtschaftsstrafsachen, die nach Aufhebung von Urteilen der 1. Strafkammer im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Memmingen zurückverwiesen werden.
- c) Ordnungswidrigkeitenverfahren des ersten Rechtszugs (als Kammer für Bußgeldsachen).

3. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Hasler

Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden:

- 1) VRiinLG König
- 2) VRiLG Förschner (zugl. zweiter Richter im Falle des § 76 Abs. 6 GVG)
in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit nicht die 6. Strafkammer zuständig ist.
- b) Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen der (aufzulösenden) 4. Strafkammer und der 6. Strafkammer im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden.
- c) Verfahren über Berufungen gegen Urteile anderer, nicht zum Landgerichtsbezirk gehörender Amtsgerichte, die nach Aufhebung der Berufungsurteile im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Memmingen zurückverwiesen werden.
- d) Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen der kleinen Strafkammern des Landgerichts Kempten - ohne Jugendkammer -, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind, wenn es sich um Berufungen gegen Urteile eines Schöffengerichts handelt.
- e) außerhalb der Hauptverhandlung nach § 73 Abs. 1 GVG ergehende Entscheidungen in Verfahren gemäß Buchst. a) und b).
- f) die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 15 StPO und Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 4 StPO (auch in Verbindung mit § 30 StPO).
- g) Verfahren nach §§ 161 a, 163 a StPO und die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 StPO.

Die Zuteilung der Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) erfolgt nach dem für die 3. und 6. Strafkammer bestimmten Verteilungsschlüssel (siehe bei 6. Strafkammer).

4. Strafkammer
(in Auflösung)

Besetzung:

Vorsitzende:

VRiinLG Rapp

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

VRiinLG König

Ständige Mitglieder:

1) RiinLG Dr. Titz (zugl. zweite Richterin im Falle des § 76 Abs. 6 GVG)

2) RiLG Weber

in dieser Reihenfolge

Regelmäßige Vertreterin der ständigen Mitglieder und Ergänzungsrichterin:

VRiinLG König

In der Strafkammer verbleiben folgende Verfahren, in denen die Hauptverhandlung andauert bzw. Urteile noch abzusetzen sind:

4 NBS 202 Js 6132/24

4 NBs 102 Js 8627/24

4 NBs 303 Js 11684/24

4 NBs 308 Js 22053/24

4 NBs 405 Js 22250/24

4 NBs 308 Js 1265/25

5. Strafkammer – große Jugendkammer und kleine Jugendkammer

Besetzung:

A) Große Jugendkammer:

Vorsitzender:

VRiLG Förschner

Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Holzinger (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Weber

Regelmäßige Vertreterin der ständigen Mitglieder und Ergänzungsrichterin:

RiinLG Dr. Titz

Geschäftsaufgaben:

- a) Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen 1. Instanz, soweit die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer erhoben hat, sowie Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen 2. Instanz.
- b) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen erstinstanzliche Entscheidungen einer großen Jugendkammer des Landgerichts Kempten, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind.
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Jugendsachen.

B) Kleine Jugendkammer:

Vorsitzender:

VRiLG Förschner

Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden:

1) RiLG Holzinger

2) RiinLG Dr. Titz

in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters der Amtsgerichte.
- b) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen erstinstanzliche Entscheidungen einer kleinen Jugendkammer des Landgerichts Kempten, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind.

6. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzende:

VRiinLG König

Regelmäßige Vertreter der Vorsitzenden:

- 1) VRiLG Hasler
- 2) VRiLG Förchner (zugl. zweiter Richter im Falle des § 76 Abs. 6 GVG)
in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit nicht die 3. Strafkammer zuständig ist.
- b) Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen der 3. Strafkammer oder der 5. Strafkammer (kleine Jugendkammer) im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden. Werden Urteile der 5. Strafkammer (kleine Jugendkammer) zurückverwiesen, entscheidet die Kammer unter Beiziehung von Jugendschöffen.
- c) Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen der kleinen Strafkammern des Landgerichts Kempten - ohne Jugendkammer -, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind, wenn es sich um Berufungen gegen Urteile eines Strafrichters handelt.
- d) außerhalb der Hauptverhandlung nach § 73 Abs. 1 GVG ergehende Entscheidungen in Verfahren gemäß Buchst. a) bis c).

Die Zuteilung der Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter erfolgt in der Weise, dass von den ab 02.02.2026 neu eingehenden Verfahren im jeweils abwechselnden Turnus die 3. und 6. Strafkammer folgende Anzahl an Verfahren erhalten:

Strafkammer	Verfahren
3. Strafkammer	5 Verfahren
6. Strafkammer	3 Verfahren

Die Zuteilung der Verfahren über Urteile der Schöffengerichte erfolgt in gleicher Weise.

In der Revisionsinstanz aufgehobene und an das Landgericht Memmingen zurückverwiesene Strafsachen (Rückläufer) werden auf den Turnus der nach der Zurückverweisung zuständigen Strafkammer angerechnet.

Gehen mehrere Verfahren am gleichen Tag ein, richtet sich die Reihenfolge unter diesen Verfahren nach der fortlaufenden Js-Registernummer der Staatsanwaltschaft, beginnend mit der niedrigsten.

Für Verfahren, mit denen eine kleine Strafkammer bereits befasst war und die – zum Beispiel nach § 319 Abs. 2 StPO – an das Amtsgericht zurückverwiesen wurden, ist bei nochmaligem Eingang beim Landgericht die für die frühere Entscheidung zuständige kleine Strafkammer ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig.

D) STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER

Besetzung:

Vorsitzender:

VRiLG Hasler

Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Katev (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Weber
- 3) RiinLG Dr. Titz
- 4) VRiinLG König (nur für Verfahren gemäß § 64 StGB)

Die den amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst ableistenden Richter der Amtsgerichte Günzburg, Memmingen und Neu-Ulm sowie des Landgerichts Memmingen in der Zeit ihres Bereitschaftsdienstes. *)

Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:

- 1) RiLG Holzinger
 - 2) RiinLG Chasklowicz
 - 3) RiinLG Roßkopf
 - 4) RiLG Bergmann
- in dieser Reihenfolge

Die jeweils bestellten Vertreter der den amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst ableistenden Richter in der Zeit ihres Bereitschaftsdienstes. *)

Geschäftsaufgaben:

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a GVG und dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz.

*) gemäß dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan des Landgerichts Memmingen und der Amtsgerichte Günzburg, Memmingen und Neu-Ulm vom 30.10.2025.

VI. Güterichter

1. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind:
 - a) VPräsLG Brinkmann
 - b) RiLG Holzinger
 - c) RiLG Liese
 - d) RiinLG Dylla
 - e) RiinLG Roßkopf
2. Die Güterichter regeln die Verteilung ihrer Aufgaben intern.
3. Ein Streitrichter (Einzelrichter bzw. Mitglied der streitentscheidenden Spruchgruppe) kann in derselben Sache nicht als Güterichter tätig werden. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.
4. Soweit ein Güterichter ein Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung übernommen hat, wird er hierfür um ein Zivilverfahren aus dem Turnus entlastet. Die Entlastung erfolgt zum 01.01. eines Jahres für das vorangegangene Jahr. Dabei wird jedes übernommene kammerexterne Verfahren auf den nächsten Turnus derjenigen Kammer angerechnet, welcher der Güterichter angehört.
5. Soweit es in der Güteverhandlung nicht zu einer verfahrensbeendenden Verständigung der Parteien kommt, wird das Verfahren vor dem Spruchkörper fortgesetzt, der vor der Übernahme zuständig war.

VII. Eildienst

1. Im Jahr 2026 wird am 4. April (Karsamstag), 2. Mai, 23. Mai (Pfingstsonntag) und 26. Dezember (2. Weihnachtstag) jeweils von 10.00 – 12.00 Uhr ein landgerichtlicher Eildienst eingerichtet, der in Rufbereitschaft geleistet wird (Ziff. 1.2 der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 10.12.2007, Az. 2043-II-10673/07 über den Bereitschaftsdienst in der ab 01.06.2018 geltenden Fassung).

Die Richter des Eildienstes sind an den oben genannten Tagen Vertreter der nicht dienstbereiten Mitglieder aller Kammern; als Vertreter der Mitglieder der nach dieser Geschäftsverteilung (Teil V A – D) zuständigen Kammern bearbeiten sie die während des Eildienstes anfallenden dringenden Sachen, jedoch nicht über dessen Dauer hinaus.

Ist bereits vor dem Tag des Eildienstes bekannt, dass eine nicht aufschiebbare Entscheidung zu treffen sein wird, die wegen der Bedeutung der Angelegenheit von der für das Verfahren zuständigen Kammer erlassen werden sollte, so ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Kammer entscheidet.

Die Reihenfolge der im Einzelfall berufenden Vorsitzenden und Richter bestimmt sich nach der nachfolgenden Einteilung.

Tag	VRiLG	Vertreter	RiLG	Vertreter
04.04.2026	(...)	(...)	(...)	(...)
			(...)	(...)
02.05.2026	(...)	(...)	(...)	(...)
			(...)	(...)
23.05.2026	(...)	(...)	(...)	(...)
			(...)	(...)
26.12.2026	(...)	(...)	(...)	(...)
			(...)	(...)

2. Die Beteiligung der Richter des Landgerichts am Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte ist durch Beschluss über den gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan vom 30.10.2025 geregelt.

Nach den von der Staatsanwaltschaft Memmingen mitgeteilten aktuellen Zahlen für nächtliche Durchsuchungsanordnungen besteht weiterhin kein Bedarf für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst, der über den Ausnahmefall hinausgeht (im Sinne der Entscheidung des BVerfG vom 12.03.2019 (2 BvR 675/14)).

VIII. Weitere Bestimmungen

A) Auslegung des Geschäftsverteilungsplans

Bei Zweifeln über die Auslegung einer Bestimmung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

B) Mehrere Geschäftsaufgaben; Vertretung; Ergänzungsrichter

- 1) Soweit in der Geschäftsverteilung Richtern mehrere Geschäftsaufgaben übertragen sind, gilt für den Fall, dass diese Aufgaben zeitlich in einer Weise zusammentreffen, dass sie nicht mehr zugleich vom selben Richter wahrgenommen werden können, folgende Rangfolge der Geschäftsaufgaben.

In Klammern gesetzte Spruchkörper bedeuten, dass ihnen der Richter nur als regelmäßiger Vertreter oder weiteres Mitglied nach § 76 Abs. 3 GVG zugeteilt ist:

PräsLG Beß:	1. Zivilkammer
VPräsLG Brinkmann:	3. Zivilkammer, Güterichter (Kammer für Handelssachen)
RiLG Bergmann:	2. Zivilkammer (5. Zivilkammer, StVK)
RiinLG Chasklowicz:	2. Zivilkammer (4. Zivilkammer, StVK, Kammer für Handelssachen)
RiinLG Dylla:	5. und 4. Zivilkammer, Güterichterin
VRiLG Förchner:	2. und 5. Strafkammer (3. und 6. Strafkammer)
VRiLG Hasler:	3. Strafkammer, StVK (6. Strafkammer)
RiinLG Dr. Högel:	3. und 2. Zivilkammer
RiLG Holzinger:	2. und 5. Strafkammer, 1. Zivilkammer, Güterichter (1. Strafkammer und StVK)
RiinLG Dr. Katev-Koch:	5. und 2. Zivilkammer (1. Zivilkammer)
RiLG Katev:	3. Zivilkammer, 2. Strafkammer und StVK
VRiinLG Kiemel:	2. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)
VRiinLG König:	6. Strafkammer, StVK (3. Strafkammer)
VRiLG Lang:	1. Strafkammer
RiLG Liese:	1. und 3. Zivilkammer, Güterichter (4. und 5. Zivilkammer)

VRiinLG Rapp:	5. Zivilkammer, 4. Strafkammer
RiLG Rimpl:	3. und 4. Zivilkammer (2. Zivilkammer, 1. Strafkammer)
RiinLG Roßkopf:	2. und 1. Zivilkammer, Güterichterin (4. und 3. Zivilkammer und StVK)
VRiLG Dr. Schiller:	Kammer für Handelssachen, 4. Zivilkammer
RiinLG Dr. Titz:	1. Strafkammer, StVK (5. Strafkammer)
RiLG Weber:	1. und 5. Strafkammer, StVK (2. Strafkammer)

- 2) Die regelmäßigen Vertreter der ständigen Kammermitglieder treten erst ein, wenn eine kammerinterne Vertretung nicht mehr möglich ist.
- 3) Soweit die in der Geschäftsverteilung aufgeführten regelmäßigen Vertreter insgesamt verhindert sind, sind zunächst die Proberichter des Landgerichts in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Jüngsten, und im Anschluss daran die Richter am Landgericht und sodann die Vorsitzenden Richter am Landgericht, jeweils in der Reihenfolge ihres Dienstalters (§ 20 DRiG), beginnend mit dem Dienstjüngsten, und zuletzt der Vizepräsident des Landgerichts zur Vertretung berufen. Ist der zur Vertretung berufene Richter am Sitzungstag – bei mehrtägigen Sitzungen am 1. Verhandlungstag – in der Kammer (auch als Einzelrichter), der er angehört, zur Sitzung berufen, so gilt er für den Vertretungsfall als verhindert.
Bei gleichem Dienstalter tritt der der Geburt nach jüngere Richter ein. Für den Fall, dass mehrere Kammern gleichzeitig außerordentliche Vertreter benötigen, sind zunächst die Vertreter für die Strafkammern, bei mehreren Strafkammern in der Reihenfolge 5., 2., 1., 3., 6. Strafkammer, sodann die Vertreter für die Zivilkammern in der Reihenfolge ihrer Kammernummer, und schließlich die Vertreter der Strafvollstreckungskammer sowie der Kammern für Handelssachen nach der Regelung der Sätze 1 bis 3 zu bestimmen. Soweit ein Proberichter zur Vertretung für eine richterliche Tätigkeit berufen wäre, die er nach dem Gesetz nicht ausüben darf, tritt der als nächster berufene Lebenszeitrichter an seine Stelle.
- 4) Sind die in der Geschäftsverteilung bestimmten Ergänzungsrichter oder weiteren Mitglieder nach § 76 Abs. 3 GVG verhindert, so sind hierfür die Richter mit Ausnahme der Vorsitzenden Richter berufen, die nach der Regelung gemäß Nr. 3 als Vertreter berufen wären.
- 5) Über Ablehnungsgesuche gegen die Vorsitzenden der 3. und 6. Strafkammer entscheidet der jeweilige zweite regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden.
- 6) Die Handelsrichter der Kammer für Handelssachen vertreten sich jeweils gegenseitig in der in der Geschäftsverteilung unter Abschnitt V. B) angeführten Reihenfolge.

C) Verteilung des Geschäftsanfalls bei den erstinstanziellen
Zivilkammern und der Kammer für Handelssachen

- 1) a) Die Eingänge werden den erstinstanziellen Zivilkammern und der Kammer für Handelssachen nach den in den Abschnitten V. A) und B) jeweils angeführten Verteilerschlüsseln zugewiesen.

Für den Fall, dass ein Verfahren erst nach Abschluss der Eintragung der Verfahren des betreffenden Tags bei der Zentralregistratur eingeht, wird der Turnus für dieses Verfahren nach dem Datum des Eingangs bei der Zentralregistratur bestimmt.

- b) Die Neueingänge sind in das EDV-System forumSTAR wie folgt einzugeben.

Alle Eingänge (Post, Telefax und elektronisch) eines Kalendertages werden – sobald sie vollständig vorliegen – wie folgt geordnet:

aa)

Zunächst werden die elektronischen Eingänge nach dem auf dem Transfervermerk angegebenen Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server geordnet.

Bei gleichzeitigem Eingang auf dem Server werden die betreffenden Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben, mit denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners beginnt, geordnet. Sind in einer Sache mehrere Beklagte oder mehrere Antragsgegner vorhanden, erfolgt diese Ordnung gemäß der Buchstabenreihenfolge des Alphabets. Bei einem Insolvenzverwalter wird auf den Namen des Gemeinschuldners und bei einem Testamentsvollstrecker auf den Namen des Erblassers abgestellt. Bei Fehlen eines Beklagten oder Antragsgegners richtet sich die Eintragung nach dem Namen des Klägers oder Antragstellers.

bb)

Anschließend werden die sonstigen Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben, mit denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners beginnt, geordnet. Sind in einer Sache mehrere Beklagte oder mehrere Antragsgegner vorhanden, erfolgt diese Ordnung gemäß der Buchstabenreihenfolge des Alphabets. Bei einem Insolvenzverwalter wird auf den Namen des Gemeinschuldners und bei einem Testamentsvollstrecker auf den Namen des Erblassers abgestellt. Bei Fehlen eines Beklagten oder Antragsgegners richtet sich die Eintragung nach dem Namen des Klägers oder Antragstellers.

cc)

Für die Sortierung nach Anfangsbuchstaben gilt in beiden Fällen:

Maßgebend ist immer der Familienname. Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname.

Außer Betracht bleiben stets Adelsbezeichnungen und Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen sowie alle Artikel, Präpositionen, Bindewörter und die Zusätze „Sankt“ und „Ben“ (einschließlich aller Schreibweisen und Abkürzungen). Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens bestimmend. Fehlt es an einem Familiennamen, ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens entscheidend (z.B. Iduna, Phönix). Buchstabengruppen werden als Eigenname angesehen.

Bei Fehlen eines Eigennamens entscheidet das erste Hauptwort der Firmenbezeichnung, und, wenn es an einem Hauptwort mangelt, das erste Wort. Hierbei bleiben folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Direktion, Einkaufsgenossenschaft, Einkaufsgesellschaft, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Handling, Hotel, Innung, Kaufhaus, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Korporation, Raiffeisenbank, Sparkasse, Stadtparkasse, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Volksbank, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Zeche, Zentrale.

- c) Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweilen Verfügung sind in Unterbrechung der Reihenfolge sofort an nächster Stelle einzugeben. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Reihenfolge der Eingabe nach vorstehendem Buchstaben b).

2) Verteilungsverfahren:

- a) An dem Verteilerverfahren nehmen sämtliche neueingehenden Verfahren einschließlich der Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung sowie solche auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens teil.
- b) Im Verteilungsverfahren werden nicht berücksichtigt
 - aa) Klagen nach vorausgegangenem Prozesskostenhilfverfahren; diese werden unter gleichem Aktenzeichen von der mit dem Prozesskostenhilfeantrag befassten Kammer behandelt;
 - bb) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens innerhalb bereits anhängiger Verfahren;
 - cc) Schutzschriften;
 - dd) Abgaben und Verweisungen innerhalb des Gerichts.

3) Zuständigkeitsregelungen

Aus Gründen des Sachzusammenhangs finden Abgaben bzw. Verweisungen innerhalb der Zivil- und Handelskammern nach folgenden Grundsätzen statt:

- a) Gehen mehrere sachlich zusammenhängende Klagen oder Anträge (Identität wenigstens einer Partei auf der Kläger- (Antragsteller-) oder der Beklagten- (Antragsgegner-) Seite bei sachlich zusammenhängenden Streitgegenständen) ein, so ist für die Behandlung aller Streitsachen die Kammer zuständig, die im Turnus erstmals mit einer der identischen Streitsachen befasst wurde. Ein Zusammenhang im Verhältnis eines selbständigen Beweisverfahrens zu dem nachfolgenden Streitverfahren ist nicht anzunehmen.

Sobald in dem übernehmenden und/oder abzugebenden Verfahren streitig zur Sache verhandelt wurde, kann eine Abgabe nicht mehr erfolgen.

- b) Ist bei Eingang eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsache schon bei einer Kammer anhängig, so ist diese auch für das Arrest- oder einstweilige Verfügungsverfahren zuständig. Wird nach einem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsacheklage anhängig, so ist für diese die Kammer zuständig, bei der das Arrest- oder Verfügungsverfahren anhängig ist oder war.
- c) Für Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO) und Klagen aus und gegen weitere Vollstreckungstitel aus § 794 ZPO, Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Klagen auf Abrechnung/Rückzahlung von Vorschüssen, Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ist jeweils die Kammer des Vor- bzw. Hauptprozesses zuständig.
- d) Nach Abtrennung von Widerklagen oder Teilen der Klage bleibt die Kammer des Hauptverfahrens zuständig.
- e) Wird ein Verfahren vom Landgericht Memmingen an ein anderes Gericht verwiesen (abgegeben), bleibt es im Fall einer Zurückverweisung (Zurückgabe) bei der Zuständigkeit derjenigen Kammer, die zuerst mit der Sache befasst war.

D) Verteilung des Geschäftsanfalls in Strafsachen

- 1) Soweit der Geschäftsverteilungsplan eine Verteilung nach Buchstaben vorsieht, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des am Verfahren beteiligten Angeklagten, bei mehreren Angeklagten der Familienname des Lebensältesten maßgebend. Entscheidend für die Zuständigkeit einer Kammer ist der Zeitpunkt des Akteneingangs beim Landgericht.

Gehen mehrere Verfahren am selben Tag ein, richtet sich die Reihenfolge unter diesen Verfahren nach der fortlaufenden Js-Registernummer der Staatsanwaltschaft, beginnend mit der niedrigsten. Bei Js-Registernummern der Staatsanwaltschaft aus unterschiedlichen Jahren richtet sich die Reihenfolge nach dem älteren Aktenzeichen der betroffenen Verfahren.

2) Sachbehandlung der Eingänge

Alle neu eingehenden

1. Anklage- und Antragsschriften zur großen Strafkammer,
2. Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte,
3. Berufungen gegen Urteile der Strafrichter,
4. Beschwerden gegen Entscheidungen – auch in Bußgeldsachen – der Amtsgerichte (außer in Jugendsachen) des Landgerichtsbezirks sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161a Abs. 3 StPO und des § 163a Abs. 3 StPO

werden wie folgt behandelt:

a) Verfahren in elektronischer Form

Es werden zuerst sämtliche als elektronisches Dokument eingegangene Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (= elektronisches Anschreiben der Staatsanwaltschaft mit dem Zugangslink zur vollständigen, entscheidungsfähigen über eIP versandten Verfahrensakte) zugewiesen. Die Geschäftsstelle ordnet hierfür die bei ihr im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im EDV-System (Eingangskorb) eingegangenen Neuzugänge, die in einem Turnus verteilt werden, in aufsteigender Reihenfolge nach dem (nach Tag, Stunden, Minuten, Sekunden) dokumentierten Zeitpunkt des Eingangs.

Gehen gleichzeitig (nach Sekunden) mehrere Verfahren ein, die in einen Turnus verteilt werden, wird auf die unter **Ziffer 1** getroffene Regelung für die in Papierform eingehenden Verfahren Bezug genommen.

b) Verfahren in Papierform

Es werden nach Eintragung der elektronisch eingegangenen Verfahren die in Papierform eingegangenen Verfahren entsprechend der nachfolgenden Regelung erfasst:

aa) Zu Beginn eines jeden Arbeitstages sind die am Vortag bzw. den Vortagen eingelaufenen neuen Anklagen, Antragsschriften, Berufungen, Beschwerden und Anträge je getrennt nach den obenstehenden Ziffern 1., 2., 3. und 4. von dem für die Verfahrensregistrierung (Aktenanlage) zuständigen Bediensteten

- nach dem Tag des Eingangs
- innerhalb des gleichen Eingangstags nach der unter **Ziffer 1** getroffenen Regelung

im EDV-System forumSTAR zu erfassen.

3. Für den Fall, dass ein Verfahren erst nach Abschluss der Eintragung der Verfahren des betreffenden Tags bei der Zentralregistratur eingeht, wird der Turnus für dieses Verfahren nach dem Datum des Eingangs bei der Zentralregistratur bestimmt.

4. Für die Turnusregelung gilt allgemein:

- a) Erhebt die Staatsanwaltschaft unter demselben Aktenzeichen öffentliche Klage gegen mehrere Angeschuldigte oder stellt sie neben der Erhebung der öffentlichen Klage sonstige Anträge, liegt lediglich ein im Turnus zu verteilendes Verfahren vor.

Bei einer nachträglichen Trennung der Verfahren durch gerichtliche Entscheidung verbleibt es ohne Neuverteilung im Turnus bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer.

- b) Die bisherige Kammer bleibt ohne Neuverteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder des Antrags im Sicherungsverfahren oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder Antrag im Sicherungsverfahren stellt oder das Amtsgericht eine Sache, in der die Strafkammer das Hauptverfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet hatte, gemäß § 270 StPO an das Landgericht verweist.
- c) Bei Abgabe eines Verfahrens in eine andere Kammer bleibt die abgebende Kammer bis zur Übernahme zuständig. Die Übernahme des Verfahrens führt für die übernehmende Kammer zu einer Anrechnung auf den Turnus. In der abgebenden Kammer führt die Übernahme zu einer entsprechenden Verlängerung der Turnusverteilung. Diese Regelung gilt auch bei der Abgabe bzw. Übernahme von Beschwerden zwischen der 1. und 2. Strafkammer.
- d) Sofern in diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit für ein Verfahren nicht geregelt sein sollte, ist zuständig in Strafsachen erster Instanz die 1. Große Strafkammer, in Strafsachen zweiter Instanz die 3. Strafkammer, in Strafvollstreckungssachen die Strafvollstreckungskammer.

E) Zurückverwiesene Verfahren in Strafsachen

Über Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen wurden, entscheidet die zuständige Kammer ohne Beteiligung der Richter, die bereits in dem Verfahren mitgewirkt haben, dessen Urteil aufgehoben wurde.

Memmingen, 25. November 2025

gez.

Beß

Präsident des Landgerichts

gez.	gez.	gez.	gez.	gez.	gez.
Brinkmann	Kiemel	Rapp	Grosch	Holzinger	Liese
Vizepräsident des	Vors. Richter	Vors. Richter	Richter am	Richter am	Richter am
Landgerichts	Landgericht	Landgericht	Landgericht	Landgericht	Landgericht